

108-010

DGUV Regel 108-010



Überfallprävention in Verkaufsstellen

zur Konkretisierung der
DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“

kommmit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Fachbereich Handel und Logistik der DGUV

Ausgabe: April 2021

DGUV Regel 108-010
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p108010

Bildnachweis

Alle Abbildungen: © DGUV

Überfallprävention in Verkaufsstellen

zur Konkretisierung der DGUV Vorschrift 25
„Überfallprävention“

DGUV Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

DGUV Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.

Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/ Betriebsarten-/Bereichsorientierung) sind DGUV Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei DGUV Regeln nicht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Vorbemerkung	5	5 Sonstige Anforderungen	50
1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	6	5.1 Kennzeichnung	50
1.1 Geltungsbereich	6	5.2 Betreuung von Überfall- betroffenen	51
1.2 Begriffsbestimmungen	7	5.3 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen ...	52
2 Grundpflichten	15	5.4 Umgang mit Mängeln und Störungen	55
2.1 Allgemeine Grundsätze	15	6 Ordnungswidrigkeiten	57
2.2 Beurteilung der Arbeits- bedingungen zur Prävention von Überfällen	16	7 Hinweis zu den §§ 24, 25 und 26 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“	59
2.3 Gestaltung der Betriebsstätte	18	Anlage 1	
2.4 Alarmierung	21	aus „Raubstraftaten im Handel“	60
2.5 Aufzeichnung von Überfällen	23	Anlage 2	
2.6 Betriebsanweisungen	28	Vorschriften und Regeln	62
2.7 Unterweisung	30	Anlage 3	
3 Umgang mit Bargeld	34	Prüftafeln	64
3.1 Ausgabe von Banknoten	34		
3.2 Annahme von Banknoten	36		
3.3 Verwahrung von Banknoten	37		
3.4 Versorgung von Automaten mit Banknoten	41		
3.5 Bearbeitung von Banknoten	42		
3.6 Transport von Banknoten	44		
3.7 Umgang mit Münzen	48		
4 Besondere Bestimmungen für sonstige Zahlungsmittel und Wertsachen	49		
4.1 Sonstige Zahlungsmittel	49		
4.2 Wertsachen	49		

Vorbemerkung

Diese DGUV Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz konkretisiert und erläutert die DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ für Verkaufsstellen.

Konkretisierungen oder Erläuterungen sind den Bestimmungstexten der Unfallverhütungsvorschrift, die kursiv erfolgen, unmittelbar nachgeordnet.

Weitere Hinweise, wie die Schutzziele der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ erreicht werden können, finden Sie für

- Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute in der DGUV Regel 115-003 „Überfallprävention in Kreditinstituten“,
- Spielstätten in der DGUV Regel 115-004 „Überfallprävention in Spielstätten“,
- Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand in der DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“.

Wird in einer Betriebsstätte einer Verkaufsstelle parallel ein Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Zahlungsinstitut, eine Spielstätte oder eine Kasse oder Zahlstelle der öffentlichen Hand betrieben, sollten in diesen Bereichen die entsprechenden, oben aufgeführten DGUV Regeln angewendet werden.

1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Geltungsbereich

—  DGUV Vorschrift 25
§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für
- a. Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute,
 - b. Spielstätten,
 - c. Verkaufsstellen sowie
 - d. Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand

in denen Versicherte

- Umgang mit Bargeld,
- Umgang mit sonstigen Zahlungsmitteln oder
- Zugriff auf Wertsachen

haben.

Diese DGUV Regel ist anzuwenden auf Betriebsstätten des Groß- und Einzelhandels.

Im weiteren Text wird für diese Betriebsstätten bzw. deren Teilbereiche der Begriff Verkaufsstelle verwendet.

Zu den Verkaufsstellen zählt nicht der ambulante Handel.

—  DGUV Vorschrift 25
§1 Geltungsbereich

- (2) Soweit in den nachfolgenden Paragraphen nicht abweichend bestimmt, richten sich diese sowohl an Unternehmer als auch an Versicherte.
-

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

1.2 Begriffsbestimmungen

—  DGUV Vorschrift 25
§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift

a) sind Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreiben. Dazu gehören auch Unternehmen, welche Ein- und Auszahlungen von Geldbeträgen als Transferdienstleistungen ohne kontenmäßige Beziehung erbringen.

Zu Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstituten gehören Privatbanken, öffentlich-rechtliche und genossenschaftliche Kreditinstitute, Spezialbanken sowie sonstige Institute, wie z. B. Mietersparvereine, Unternehmen, die Sortenhandel betreiben oder Finanztransferdienstleistungen erbringen.

Finanztransferdienstleistungen liegen dann vor, wenn z. B. im Inland Bargeld von einer Person zugunsten einer anderen eingezahlt wird und dieser Betrag im Ausland an diese andere Person unter Vorlegen eines Identifikationsmerkmals ausbezahlt wird. Der Umgang mit Bargeld (z. B. Annahme oder Ausgabe von Bargeld) erfolgt hierbei üblicherweise bei selbständigen Gewerbetreibenden (Agenten), die im Auftrag den Zahlungsdienst erbringen.

Agenturen von Kreditinstituten entsprechen nach § 25b Kreditwesengesetz der „Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen“. Für diese Betriebsteile gelten die Vorgaben aus der DGUV Regel 115-003 „Überfallprävention in Kreditinstituten“.

—  § 2 Begriffsbestimmung

b) sind Spielstätten Spielbanken, Spielhallen, Wettbüros oder ähnliche Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Geldspielgeräten sowie der Veranstaltung anderer Glücksspiele oder der Annahme von Wetten dienen.

Eine Spielbank ist eine Betriebsstätte, in der gewerbsmäßig Gelegenheit zu öffentlichem Glücksspiel gegeben wird und die einer entsprechenden Konzession nach dem jeweiligen Landesrecht bedarf.

Eine Spielhalle ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, in dem ausschließlich oder überwiegend Geldspielgeräte aufgestellt sind.

Ein Wettbüro ist eine Betriebsstätte, in der zwischen einer Kundin oder einem Kunden, dem Wettbüro und einem Wettunternehmen auf den Ausgang eines bestimmten Ereignisses zu festen Gewinnquoten gewettet werden kann. Dabei kann es sich um Sportwetten oder um Wetten auf diverse sonstige Ereignisse handeln. In Wettbüros wird der Kundin oder dem Kunden insbesondere durch die Anbringung von Bildschirmgeräten Gelegenheit geboten, die Wettangebote bzw. Wettergebnisse live mit zu verfolgen.

Geldspielgeräte sind gewerbsmäßig betriebene Spielgeräte gemäß Gewerbeordnung mit Gewinnmöglichkeit, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und deren Bauart von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt zugelassen ist. Zum Schutz der spielenden Person sind Höchsteinsatz, Höchstgewinn, Mindestdauer eines Spieles sowie das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn gesetzlich festgelegt. Geldspielgeräte werden auch als Glücksspielgeräte oder Glücksspielautomaten bezeichnet.

—  § 2 Begriffsbestimmung —

c) sind Verkaufsstellen Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels.

Zu einer Verkaufsstelle zählen z. B.

- Verkaufsräume, alle Nebenräume und sonstigen Bereiche, die im betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufsräumen stehen
- Verkaufsstände im Freien, die im örtlichen Zusammenhang mit Ladengeschäften stehen

—  § 2 Begriffsbestimmung —

d) sind Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Beispiele für Kassen und Zahlstellen, in denen Versicherte Umgang mit Bargeld haben können, sind:

Stadtkassen, Theater, Bäder, Museen, Stadthallen, Bürgerbüros, Stadtbibliotheken, Schulsekretariate, Ordnungsämter, Meldeämter, Altenheime, Krankenhäuser, Touristeninformationen, Veranstaltungen, Gesundheitsämter, Standesämter, Zulassungsstellen, Fundämter, Kindergärten und andere.

—  § 2 Begriffsbestimmung —

e) umfasst Umgang die Ausgabe, die Annahme, das Verwahren, das Bearbeiten und das Transportieren von Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

—  § 2 Begriffsbestimmung _____

f) umfasst Bargeld Banknoten und Münzen.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

—  § 2 Begriffsbestimmung _____

g) sind sonstige Zahlungsmittel Werte, die wie Bargeld zur Zahlung eingesetzt werden können.

In Verkaufsstellen können sonstige Zahlungsmittel sein z. B. Gutscheine, Wertmarken, Aktionskarten, Guthabekarten, die nicht aktiviert werden müssen.

—  § 2 Begriffsbestimmung _____

h) sind Wertsachen Waren von hohem materiellen Wert oder solche, von denen erfahrungsgemäß ein Anreiz zu Überfällen ausgeht.

Wertsachen sind z. B. Schmuck und Edelmetalle. Von Pharmaka, wie z. B. Betäubungsmitteln und Suchtmitteln kann erfahrungsgemäß ein Anreiz zu Überfällen ausgehen. Art und Bestand der Waren sind dabei generell zu berücksichtigen.

—  § 2 Begriffsbestimmung _____

i) umfasst die Ausgabe von Banknoten auch das Vorzählen.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

—  § 2 Begriffsbestimmung _____

j) umfasst die Annahme von Banknoten auch das Nachzählen und Prüfen der übergebenen Banknoten.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

—  § 2 Begriffsbestimmung _____

k) sind Banknoten verwahrt, wenn sie in Wertbehältnissen, Wertschutzschränken oder Wertschutzräumen gesichert sind.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

—  § 2 Begriffsbestimmung —————

- l) umfasst die Bearbeitung von Banknoten die Bestandsprüfung, das Sortieren, das Verpacken und das Vorbereiten für den Transport.*
-

Dazu gehört auch die Prüfung des Bestandes auf Echtheit und Umlauffähigkeit, das Banderolieren, Kommissionieren und Einschweißen von Banknoten.

—  § 2 Begriffsbestimmung —————

- m) ist der Transport von Banknoten ausschließlich der nicht gewerbsmäßige Transport in öffentlich zugänglichen Bereichen. Er ist gewerbsmäßig, wenn der Unternehmer diesen gegenüber Dritten als Haupt- oder als eigenständige Leistung erbringt.*
-

Der nicht-gewerbsmäßige Transport von Banknoten umfasst auch den innerbetrieblichen Transport von Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen. Dieser kann innerhalb einer Betriebsstätte oder zwischen Betriebsstätte und Kreditinstitut erfolgen.

Für den gewerbsmäßigen Transport sind die Vorgaben der DGUV Vorschrift 23 und 24 „Wach- und Sicherheitsdienste“ mit der zugehörigen DGUV Regel 115-001 „Sicherheitsregeln für Geldtransportfahrzeuge“ einzuhalten.

—  § 2 Begriffsbestimmung —

n) sind Banknoten griffbereit, wenn auf sie ohne zeitliche Verzögerung zugegriffen werden kann.

Zeitliche Verzögerungen können technisch oder organisatorisch sichergestellt werden.

—  § 2 Begriffsbestimmung —

o) umfasst die Versorgung von Automaten das Befüllen von Automaten mit Banknoten und das Entnehmen von Banknoten aus Automaten.

Die Versorgung von Automaten kann beispielsweise entweder über die Öffnung des entsprechenden Wertgelasses und den Tausch vorbereiteter Kassettens oder über die Nutzung der Ein- und Auszahlungsfunktion des Automaten erfolgen.

Automaten in Verkaufsstellen können automatisierte Bezahlssysteme, Bezahlautomaten oder geschlossene Kassensysteme sein.

Dabei wird das Bargeld nach der Eingabe in den Automaten von diesem gezählt und auf Echtheit geprüft; Der Automat gibt eigenständig Wechselgeld und verwahrt das Bargeld in einem Wertbehältnis (Tresor), ohne dass Versicherte direkten Zugriff darauf haben.

—  § 2 Begriffsbestimmung —

p) sind öffentlich zugänglich solche Bereiche, die ohne besondere Hilfsmittel betretbar sind.

Öffentlich zugänglich sind z. B. Bereiche für Kundinnen und Kunden während der Öffnungszeiten.

Besondere Hilfsmittel sind z. B. Schlüssel, Zugangscodes, Transponder oder biometrische Merkmale.

—  § 2 Begriffsbestimmung —

q) sind Sicherheitseinrichtungen alle Einrichtungen, zur Alarmierung, zur Sicherung von Werten mit zugriffsverhindernden oder zeitverzögernden Funktionen sowie Einrichtungen zur Aufzeichnung von Überfällen.

Zur Sicherheitseinrichtung zählen z. B. automatisierte Bezahlssysteme, Bezahlautomaten, geschlossene Kassensysteme, Zeitverschlussbehältnisse, Überfallmeldeanlagen oder die Systeme zur Bildaufzeichnung.

2 Grundpflichten

2.1 Allgemeine Grundsätze

—  DGVU Vorschrift 25 —
§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Unternehmer hat zum Schutz der Versicherten den Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen so zu gestalten, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.

Grundsätzlich ist durch den Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln ein Anreiz zu Überfällen gegeben. Der Betrieb einer Verkaufsstelle ohne Zugriff auf Bargeld senkt das Überfallrisiko signifikant.

Anreize zu einem Überfall aus Sicht eines Täters oder einer Täterin können z. B. liegen:

- in der Höhe der zu erwartenden Beute,
- in Art und Weise des Umgangs mit Bargeld oder sonstigen Werten im Unternehmen,
- in den Möglichkeiten, nach der Tat schnell zu flüchten bzw. nicht gefasst zu werden, z. B. durch Lage der Verkaufsstelle, abgelegen, in einem Industriegebiet oder in direkter Autobahnnähe,
- in der Anwesenheit nur einer Person oder der durch den Täter oder die Täterin vermuteten Anwesenheit nur einer Person,
- in der baulichen Gestaltung der Verkaufsstelle z. B. durch Unübersichtlichkeit der (Personal-)Ein- und Ausgänge.

Die nachfolgenden Absätze konkretisieren die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsplätzen sowie die Auswahl und Bereitstellung von Arbeits- und Betriebsmitteln zum Anreizabbau.

Ebenso sind die Arbeitsabläufe so zu gestalten, dass der Anreiz zum Überfall minimiert wird.

Hinweis:

Beim Anreizabbau ist zusätzlich zu berücksichtigen, ob der Wert der einzelnen Waren, z. B. von

- Gold, anderen Edelmetallen
- Schmuck oder
- Briefmarken

das Überfallrisiko erhöht.


—  **DGUV Vorschrift 25** —————
§ 3 Allgemeine Grundsätze

(2) Kommt es dennoch zu einem Überfall, hat der Schutz von Leben und Gesundheit Vorrang vor dem Schutz von Werten.

Ein Bereithalten von Banknoten in Erwartung eines Überfalles ist nicht zulässig.

Das Ausgeben von Selbstverteidigungsmitteln an Versicherte, wie z. B. Pfefferspray oder Waffen, ist nicht zulässig.

2.2 Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen

—  **DGUV Vorschrift 25** —————
§ 4 Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen

Haben Versicherte Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen, hat der Unternehmer in seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere die Gefährdung durch einen Überfall zu berücksichtigen.

In einer Verkaufsstelle sind neben dem Umgang mit Bargeld immer auch der Umgang mit sonstigen Zahlungsmitteln oder der Wert und die Art der angebotenen Waren in der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) zu berücksichtigen.

Auch die allgemeine Sicherheitslage am Standort der Verkaufsstelle ist zu berücksichtigen. Dabei ist es hilfreich, Informationen der örtlichen Polizeibehörden einzuholen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Versicherten vor den Risiken durch Überfälle abzuleiten.

Dabei sind bauliche/technische Maßnahmen vorrangig vor organisatorischen und vor persönlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Bei der Auswahl der Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Versicherten vor den Risiken durch Überfälle gelten folgende Grundsätze:

- Versicherte sollten möglichst keinen Zugriff auf Banknoten haben,
- die Einsicht auf Banknoten sollte weitgehend verhindert sein,
- Einzelarbeit sollte vermieden werden,
- es sollte interne, gesicherte Bereiche in der Betriebsstätte geben und
- ein Einblick von außen in die Betriebsstätte sollte möglich sein.

Bei Veränderungen der Arbeitsplatzbedingungen sowie nach einem Überfall oder einem versuchten Überfall hat die Unternehmerin oder der Unternehmer die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Hinweis: Bei vergleichbaren Arbeitsabläufen und Gefährdungen kann unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten für mehrere Betriebsstätten eine gemeinsame Dokumentation erfolgen. In den jeweiligen Betriebsstätten muss die Dokumentation einsehbar sein.

2.3 Gestaltung der Betriebsstätte

—  DGVU Vorschrift 25 —
§5 Gestaltung der Betriebsstätte

(1) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte so zu gestalten, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.

Gestaltungsgrundsätze für ein geringeres Überfallrisiko sind z. B.

- von Kundinnen und Kunden benutzte Ein- und Ausgänge sind vom Kassensbereich oder einem anderen ständig besetzten Arbeitsplatz aus einsehbar, entweder persönlich oder über den Einsatz einer optischen Raumüberwachung. Beim Einsatz von Überwachungskameras sind die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.
- für die Kundin oder den Kunden ist im Eingangsbereich das eigene Echtzeit-Bild der Überwachungskamera sichtbar. Beim Einsatz von Überwachungskameras sind die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.
- der Außenbereich ist ausreichend hell ausgeleuchtet und nach Ladenschluss ausreichend lange ausgeleuchtet, bis Versicherte das Betriebsgelände verlassen haben. Bewährt hat sich eine automatische oder von innen schaltbare Außenbeleuchtung. Ausreichend hell ist z. B.
 - für Tankstellen eine Mindestbeleuchtungsstärke von 100 Lux,
 - für den Bereich zwischen Ausgang Verkaufsstelle und Parkplatz für Versicherte eine Mindestbeleuchtungsstärke von 50 Lux.
- Der Sichtbereich von der Verkaufsstelle nach außen ist nicht durch Hecken, Buschwerk, Zäune, Mauern u. a. eingeschränkt.

Gestaltungsgrundsätze für Türen, die vom Werttransportunternehmen oder Versicherten als Ein- oder Ausgang benutzt werden, insbesondere Türen zu gesicherten Bereichen, ausgenommen Ein- oder Ausgänge für Kundinnen und Kunden sind z. B.:

- Unmittelbar selbstschließende Türen. Bewährt haben sich auch automatische Türschließer in Verbindung mit einem selbstverriegelnden Türschloss mit Panikfunktion.
- Öffnung von außen nur durch Schlüssel oder andere Öffnungsmechanismen wie z. B. Codetastatur mit Einmalcode, Chipkarten, Transponder.
- Durchblick von innen nach außen ermöglichen und den Einblick von außen nach innen verhindern.
- Einsatz einer Videokamera oder eines Weitwinkelspiers zur Überwachung des Bereichs vor der Tür. Beim Einsatz von Überwachungskameras sind die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Es sollten gesicherte Bereiche zur Bearbeitung bzw. zur Verwahrung von Banknoten eingerichtet werden. Gesicherte Bereiche sind so zu gestalten, dass sie über einen ausreichenden Schutz gegen gewaltsames Eindringen und gegen Einblick von außen verfügen.

Ein ausreichender Schutz gegen gewaltsames Eindringen ist gegeben, wenn der mechanische Widerstand aller Bauelemente, wie z. B. Wände, Fenster und Türen, mindestens vergleichbar der Widerstandsklasse RC3 nach DIN EN 1627:2011-09 „Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung“ ist. Der mechanische Widerstand bewirkt, dass ein versuchtes Eindringen von anderen bemerkt werden kann. Dies ist zusätzlich anreizreduzierend.

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§5 Gestaltung der Betriebsstätte

(2) Der Unternehmer hat die Arbeitsplätze, an denen Versicherte Banknoten annehmen oder ausgeben so zu gestalten, dass Täter von Versicherten frühzeitig wahrgenommen werden können.

Der Kassenbereich ist übersichtlich zu gestalten.

Dies wird erreicht, indem z. B. Sichtkontakt zu den benachbarten Kassensplätzen möglich ist oder die Kundinnen und Kunden bereits vor dem Bereich der Kassenzone gesehen werden. Dies gilt sowohl für den Fall, dass sich Personen vom Verkaufsraum der Kassenzone nähern, als auch für den Fall, dass sich Personen von der Seite des Eingangs- bzw. Ausgangs für Kundinnen und Kunden der Kassenzone nähern.

Die Einsehbarkeit kann z. B. durch technische Maßnahmen, wie z. B. Spiegel, verbessert werden.

—  **DGUV Vorschrift 25** —————
§ 5 Gestaltung der Betriebsstätte

(3) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte so zu gestalten, dass die Einsichtnahme auf Banknotenbestände durch Unberechtigte weitestgehend verhindert wird.

Dies gilt für Banknotenbestände in der geöffneten Kassenlade, im geöffneten Wertbehältnis und bei der Geldbearbeitung.

Die Einsichtnahme an der Kasse kann z. B. durch die Anordnung der Geldlade im Kassensbereich in einer für Unberechtigte nicht oder nur schwer einsehbaren Position verhindert werden.

Die Einsichtnahme in Wertbehältnisse kann z. B. durch Aufstellung der Wertbehältnisse in einem zum Verkaufsraum abgetrennten Raum verhindert werden.

Die Einsichtnahme bei der Geldbearbeitung kann durch Maßnahmen nach den Vorgaben dieser DGUV Regel zum § 14 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ verhindert werden.

Unberechtigte sind im Allgemeinen Dritte, z. B. Kundinnen und Kunden, die sich in der Betriebsstätte aufhalten.

2.4 Alarmierung

—  DGVU Vorschrift 25
§ 6 Alarmierung

(1) Der Unternehmer hat den Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben, für ihre Tätigkeit geeignete Alarmierungsmöglichkeiten, mindestens ein Telefon, zur Verfügung zu stellen, über die sie eine hilfebringende Stelle unmittelbar erreichen können.

Versicherte, die am Arbeitsplatz Umgang mit Banknoten haben, müssen in unmittelbarer Nähe dieses Arbeitsplatzes die Möglichkeit haben, eine Alarmierung bzw. Überfallmeldung tätigen zu können. Hierzu zählen insbesondere Kassenzonen im Verkaufsraum und Kassensbüros.

Die Installation von zusätzlichen Alarmierungsmöglichkeiten in geeigneten Nebenräumen, z. B. Lager oder Pausenraum, wird empfohlen.

Eine geeignete Alarmierungsmöglichkeit ist z. B. ein Alarmauslöser einer Überfallmeldeanlage.

Wenn eine Überfallmeldeanlage vorhanden ist, muss der Alarm direkt zu einer hilfebringenden Stelle übertragen werden. Hilfebringende Stellen sind beispielsweise ständig besetzte Notruf- und Serviceleitstellen oder die Leitstellen der Polizei.

Die Alarmierung hat grundsätzlich still zu erfolgen. Durch die Alarmauslösung sollen Versicherte oder Dritte nicht in Gefahr gebracht werden. Die Alarmauslösung darf zu keiner weiteren Eskalation führen.

Zur Auslösung einer stillen Alarmierung kann z. B.

- ein verdeckter Alarmtaster oder
- eine Codetastatur an einer Tür oder Kasse verwendet werden.

Bei Alarmierung per Telefon ist die zur Alarmierung notwendige Nummer

- bei Nutzung von Mobiltelefonen mittels programmierter Notrufnummer (Zieltaste),
- bei Nutzung von Festnetztelefonen am Gerät oder in der Nähe des Gerätes bekannt zu machen.

Bei Geldtransporten ist den Versicherten ebenfalls eine Alarmierungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, z. B.:

- Mobiltelefone mit programmierter Notrufnummer (Zieltaste)
- mobile Notrufsysteme mit oder ohne Ortungsmöglichkeit.

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 6 Alarmierung

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die hilfebringende Stelle bei einem Überfall unverzüglich angemessen reagieren und sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann.

Die Entgegennahme der Alarmierung extern durch z. B. ein Sicherheitsunternehmen ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln. Diese enthält auch vorher festgelegte Maßnahmen, die im Falle einer Entgegennahme einer Alarmierung zu ergreifen sind.

Die Entgegennahme der Alarmierung intern durch z. B. einen Versicherten in der Verkaufsstelle einer anderen Abteilung ist durch einen Alarmplan zu

regeln. Dieser enthält auch vorher festgelegte Maßnahmen, die im Falle einer Entgegennahme einer Alarmierung zu ergreifen sind.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat regelmäßig zu überprüfen, ob die im Alarmfall vorgesehenen Maßnahmen noch ausreichend sind und durchgeführt werden können.

2.5 Aufzeichnung von Überfällen

—  DGUV Vorschrift 25
§7 Aufzeichnung von Überfällen

(1) Um den Anreiz zu Überfällen nachhaltig zu verringern, hat der Unternehmer in öffentlich zugänglichen Bereichen von Betriebsstätten, in denen Versicherte Banknoten ausgeben oder annehmen, durch den Einsatz erkennbarer Kameras sicherzustellen, dass Bildaufzeichnungen von Überfällen erstellt werden.

Dazu hat er abzuwägen, ob die Bildaufzeichnung unter Berücksichtigung der hiermit in Zusammenhang stehenden berechtigten Interessen aller betroffenen Personen auch verhältnismäßig ist.

Wenn der Einsatz der Kameras und die damit verbundene Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten nicht verhältnismäßig ist, sind andere technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Täter von einem Überfall abzuhalten.

Die Bildaufzeichnung muss für Kundinnen und Kunden offensichtlich wahrnehmbar oder auffällig installiert sein und es ist durch Piktogramme, Hinweisschilder oder andere geeignete Mittel vor Betreten der erfassten Bereiche darauf hinzuweisen.

Bei den zur Bildaufzeichnung eingesetzten Komponenten, d. h. Kameras und Bildaufzeichnungsgeräte, ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. DGUV Test-geprüfte Systeme erfüllen diese Anforderungen.

Die Bildaufzeichnung muss auf den konkreten Anwendungszweck Überfallprävention zugeschnitten sein. Das bedeutet, dass z. B.

- die erfassten Bereiche mindestens die Kassen sind, da dort das Risiko für Überfälle hoch ist,
- die Ausrichtung und der Winkel der Bildaufzeichnung das Gesicht der potentiellen tatusführenden Person aufzeichnen kann.

Für Hinweise zu anderen technischen oder organisatorischen Maßnahmen siehe Vorgaben dieser DGUV Regel zum § 7 (4) der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“.

Hinweis:

Bei Bildaufzeichnungen sind die gesetzlichen Regelungen zur Mitbestimmung und zum Datenschutz zu beachten.

Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Bildaufzeichnungen zur Prävention von Überfällen siehe Anlage 1.

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§7 Aufzeichnung von Überfällen

(2) Die aufgezeichneten Bilddaten müssen gegen unberechtigten Zugriff gesichert sein. Nach einem Überfall ist ein berechtigter Zugriff auf die aufgezeichneten Bilddaten zeitnah sicherzustellen. Bilddaten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es der zulässige Zweck ihrer Verarbeitung erfordert. Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Die Sicherung gegen unberechtigten Zugriff muss hardwareseitig und softwareseitig erfolgen. Der unberechtigte Zugriff kann verhindert werden, wenn die Bildaufzeichnung sicher aufgestellt ist z. B. in einem separaten Raum, in einem verschlossenen Schrank oder über eine webbasierte passwortgeschützte Lösung betrieben wird.

Werden Systeme verwendet, die Bilddaten in der Kamera speichern, sind die Kameras gegen einfache Wegnahme zu sichern.

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat bei der Erfassung von Bilddaten die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zu beachten. Dabei sind die zu erfassenden Bilddaten auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und die aufgezeichneten Bilddaten unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§7 Aufzeichnung von Überfällen

(3) Die aufgezeichneten Bilddaten müssen Täter und die wesentlichen Phasen des Überfalls deutlich wiedergeben.

Die Bildaufzeichnung soll auch der Identifizierung des Täters oder der Täterin dienen können.

Für die Erkennung von tatverdächtigen Personen reicht die Bildauflösung aus, wenn bei einer Aufnahmebreite von 1,5 m mindestens das Muster „C“ der Prüftafel zum Erkennen der tatverdächtigen Person (Anlage 3) erkennbar ist. Bei den gespeicherten Bilddaten sind dabei die definierten Strukturen als einzelne schwarze und weiße Balken deutlich erkennbar. Sofern das verwendete System aufgrund einer höheren Auflösung die Anforderung bei einer größeren Aufnahmebreite als 1,5 m erreicht, kann diese größere Breite auch bei der Installation verwendet werden.

Für die Erkennung der wesentlichen Phasen eines Überfalls reicht die Bildauflösung aus, wenn bei einer Aufnahmebreite von 6 m mindestens das Muster „2“ der Prüftafel zum Erfassen der wesentlichen Phasen eines Überfalls (Anlage 3) erkennbar ist. Bei den gespeicherten Bilddaten sind dabei die definierten Strukturen als einzelne schwarze und weiße Balken deutlich erkennbar. Sofern das verwendete System aufgrund einer höheren Auflösung die Anforderung bei einer größeren Aufnahmebreite als 6 m erreicht, kann diese größere Breite auch bei der Installation verwendet werden.

Sinnvoll kann auch die Bildaufzeichnung in weiteren Bereichen, wie z. B. auf dem Fluchtweg (Demaskierungskamera), sein.

Bei der Installation ist darauf zu achten, dass bei den Aufnahmen Gegenlicht und Spiegelungen vermieden werden. Es ist zu berücksichtigen, dass Einbauten, wie z. B. Säulen, Leuchten, Rahmen von Glaskonstruktionen

sowie sonstige Einrichtungen den gewünschten Aufnahmebereich nicht verdecken.

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§7 Aufzeichnung von Überfällen

(4) Auf den Einsatz von Einrichtungen zur Bildaufzeichnungen kann abweichend von Absatz 1 verzichtet werden, wenn der Unternehmer andere technische oder organisatorische Maßnahmen trifft, die ebenso geeignet sind, Täter von einem Überfall abzuhalten.

Andere Maßnahmen können z. B. sein:

- bargeldlose Verkaufsstelle,
- geschultes Sicherheitspersonal am Eingang,
- kein direkter Zugriff auf Bargeld oder Wertgegenstände durch Versicherte,
- automatisierte Bezahlssysteme, Bezahlautomaten, geschlossene Kassensysteme,
- ein kontrollierter personalisierter Zutritt zur Betriebsstätte,
- Funksprechverbindung unter den anwesenden Versicherten z. B. geeignete Headset-Systeme oder
- regelmäßige Kassenabschöpfung z. B. durch einen Abwurftrator oder durch Kassenrohrpost.

2.6 Betriebsanweisungen

—  DGVU Vorschrift 25 —
§ 8 Betriebsanweisungen

(1) Der Unternehmer hat auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen in Betriebsanweisungen

- a. den Umgang mit Banknoten,*
- b. den Umgang mit Mängeln und Störungen an Sicherheitseinrichtungen sowie*
- c. das Verhalten der Versicherten bei Überfällen*

schriftlich festzulegen und den Versicherten in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Grundlage für die Betriebsanweisung ist die Gefährdungsbeurteilung und die darin festgelegten Maßnahmen. Die Betriebsanweisung muss dabei berücksichtigen:

- die bei Überfällen auftretenden Gefahren für Leben und Gesundheit,
- die konkreten örtlichen betrieblichen Gegebenheiten, z. B. Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Sicherungssysteme,
- die von der Unternehmerin oder dem Unternehmer getroffenen Maßnahmen für den Umgang mit Banknoten, z. B. zur Bargeldabschöpfung, zum innerbetrieblichen Geldtransport,
- Vorgaben an die Versicherten zum Verhalten vor, während und nach einem Überfall,
- Vorgaben zum Verhalten bei Mängeln und Störungen von Sicherheitseinrichtungen und
- Erkenntnisse aus versuchten Überfällen, um getroffene Maßnahmen verbessern zu können.

Gleichartige Sicherungskonzepte, z. B. auf Grund gleicher Arbeitsmittel/ Geräte oder Abläufe in verschiedenen Betriebsstätten können in gleichlautenden Betriebsanweisungen erfasst werden.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat bei der Erstellung der Betriebsanweisung den Grundsatz zu beachten, dass der Schutz von Leben und Gesundheit der Versicherten Vorrang vor dem Schutz materieller Werte hat.

Die Betriebsanweisung muss für die Versicherten während der Arbeitszeit zugänglich sein.

Sie muss vor unbefugter Einsichtnahme geschützt aufbewahrt sein.

Sie muss in schriftlicher Form vorliegen und so konkret formuliert sein, dass sie von den Versicherten leicht verstanden und in der betrieblichen Praxis befolgt werden kann. Ggf. sind Sachverhalte durch bildliche Darstellungen zu verdeutlichen. Die Betriebsanweisung dient als Unterweisungsgrundlage.

Der Umfang einer Betriebsanweisung ist so zu wählen, dass sie für die betriebliche Praxis – für den Anwender oder die Anwenderin – überschaubar bleibt.

Versicherte müssen gefährliche Situationen, z. B. versuchte Überfälle, unverzüglich an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten melden.

—  **DGUV Vorschrift 25**
§ 8 Betriebsanweisungen

(2) Versicherte haben die Betriebsanweisungen nach Absatz 1 zu befolgen und Sicherheitseinrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

Das sicherheitsgerechte Verhalten der Versicherten sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Sicherheitseinrichtungen können den Anreiz zu Überfällen vermindern.

2.7 Unterweisung

—  **DGUV Vorschrift 25**
§ 9 Unterweisung

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben oder von einem Überfall betroffen sein können, auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen nach § 8 Absatz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens halbjährlich sowie bei Bedarf zu unterweisen.

Grundlage für die Unterweisungsinhalte bilden die Betriebsanweisung und die darin festgelegten Inhalte.

Unterweisung ist die auf den konkreten Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich ausgerichtete Erläuterung und Anweisung der Unternehmerin oder des Unternehmers für ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Versicherten, die durch praktische Übungen oder Beispiele zu ergänzen sind.

Es sollten mögliche Situationen während eines Überfalls geübt und de-eskalierende Maßnahmen trainiert werden. Es wird nicht empfohlen, die komplette Überfallsituation nachzustellen.

Hinweis:

Deeskalierendes Verhalten kann auch beim Umgang mit schwierigen oder aggressiven Kundinnen und Kunden von Nutzen sein.

Es ist zu beachten, dass die Unterweisung von Personen, die bereits von einem Überfall betroffen waren, äußerst sensibel vorgenommen wird.

Zu einer Unterweisung gehört, dass Versicherte Fragen zu den angesprochenen Punkten stellen können.

Unterweisungsinhalte zur Überfallprävention sind z. B.:

- dass örtliche besondere Gegebenheiten, z. B. sichere Ein- und Ausgänge der Betriebsstätte, Besonderheiten einzelner Arbeitsplätze und vorhandene Sicherheitseinrichtungen erklärt werden können,
- dass der Umgang mit Sicherheitseinrichtungen vorgeführt und geübt wird,
- dass die Versicherten die Funktionen der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, z. B. Zeitverschluss oder geschlossene Kassensysteme, anhand der Kennzeichnung erklären können müssen,
- dass Versicherte Sicherungslücken und Sicherungsmängel erkennen und melden,
- dass Versicherten beim Umgang mit Bargeld Möglichkeiten zur Anreizvermeidung und zum Anreizabbau aufgezeigt werden.

Dazu gehört auch

- die Sensibilisierung der Versicherten, um bei Überfällen das Risiko gesundheitlicher Schäden zu vermindern,
- die Informationen der Versicherten zu den Interventionsmaßnahmen der Polizei und anderer hilfebringender Stellen,

- die Information der Versicherten zur Betreuung Überfallbetroffener und zu Hilfeleistungen bzw. Nachsorgeangeboten nach Überfällen des zuständigen Unfallversicherungsträgers und
- die Information der Versicherten, wie Menschen traumatische Ereignisse verarbeiten.

Die Unterweisung (Aus- und Fortbildung) der Versicherten hat sich auch auf psychische Belastung durch Überfälle zu erstrecken.

Diese sind z. B.

- Sehen oder Hören einer konkreten Bedrohung gegen eine andere Person,
- Androhen körperlicher Gewalt gegen die eigene Person,
- Ängste durch Bedrohung der eigenen Person.

Zur Unterweisung können Medien des zuständigen Unfallversicherungsträgers genutzt werden.

Die Pflicht zur Unterweisung kann auf eine oder mehrere zuverlässige und fachkundigen Personen schriftlich übertragen werden. In dieser Pflichtenübertragung muss auch die Weisungsbefugnis der zu unterweisenden Person gegenüber den zu Unterweisenden festgelegt sein. Die Kontrollverantwortung über die sachgerechte Durchführung der übertragenen Aufgaben verbleibt bei der Unternehmerin oder beim Unternehmer.

Siehe auch § 13 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.


—  **DGUV Vorschrift 25**
§9 Unterweisung

(2) Der Unternehmer hat die Unterweisung zu dokumentieren.

Die Dokumentation enthält alle notwendigen Angaben, wie z. B. Betriebsstätte, Datum, Inhalt der Unterweisung, Namen der Versicherten und der unterweisenden Person. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Versicherten die Teilnahme an der Unterweisung und dass sie den Inhalt der Unterweisung verstanden haben.

3 Umgang mit Bargeld

3.1 Ausgabe von Banknoten


—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 10 Ausgabe von Banknoten

(1) Der Unternehmer hat die Ausgabe von Banknoten so zu gestalten, dass diese ohne Mitwirkung von Versicherten über automatisierte Systeme erfolgt.

Bei Verwendung von Automaten, d. h. automatisierten Systemen, Bezahlautomaten oder geschlossenen Kassensystemen, haben Versicherte keinen Zugriff auf Banknoten.

Der Anreiz zu einem Überfall wird dadurch wirksam reduziert.

Erkenntnisse zur Wirksamkeit geschlossener Kassensysteme zur Prävention von Überfällen siehe Anlage 1.

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 10 Ausgabe von Banknoten

(2) Abweichend von Absatz 1 können Banknoten durch Versicherte ausgegeben werden, wenn diese bereitgehaltenen Banknotenbestände durch geeignete technische oder bauliche Einrichtungen gesichert sind. Zusätzlich hat der Unternehmer geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Folgende technische oder bauliche Einrichtungen sind geeignet:

- Verwendung von Automaten, bei denen ein Zugriff auf Banknoten durch Versicherte mit besonderer Berechtigung, z. B. Kassenaufsicht, möglich ist,

- Einrichtung und Betrieb eines Nachtschalters, z. B. an Tankstellen, oder einer anderen Form mechanischer Abtrennung. Die Versicherten und der Kunde oder die Kundin sind dabei räumlich getrennt. Die Banknoten befinden sich in abgeschlossenen Behältnissen. Der Austausch von Banknoten erfolgt durch eine Schiebemulde oder Durchreiche oder
- Verwendung von Behältnissen, die abgeschlossen sind, nur im Zusammenhang mit einem Verkaufsprozess geöffnet werden können und die nicht leicht entwendet werden können, z. B. durch ihr Eigengewicht oder durch Verankerung an unbeweglichen Teilen der Umgebung, z. B. die in das Kassensystem integrierte Geldlade.


Folgende organisatorische Schutzmaßnahmen sind geeignet:

- Behältnisse, sofern gerade keine Ausgabe von Banknoten stattfindet, abgeschlossen bzw. verriegelt halten und
- Bargeld in Form von Wechselgeldrollen oder Banknoten als Reserve unter Verschluss, möglichst in der Geldlade aufbewahren.

Folgende organisatorische Schutzmaßnahmen können zur Anreizreduzierung beitragen:

- Im Bereich, in dem die Ausgabe von Banknoten stattfindet, sind mindestens zwei Versicherte anwesend, die Blickkontakt zueinander haben
- die Versicherten in der Betriebsstätte können über Funksprechverbindung, z. B. geeignete Headset-Systeme, miteinander in Kontakt treten oder
- am Eingang oder an der Kasse kommt Sicherheitspersonal zum Einsatz.

3.2 Annahme von Banknoten


—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 11 Annahme von Banknoten

(1) Von Versicherten angenommene Banknoten sind unverzüglich vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern.

Unberechtigte sind im Allgemeinen Dritte, z. B. Kundinnen und Kunden, die sich in der Betriebsstätte aufhalten.

Die Annahme größerer Mengen Banknoten sollte diskret erfolgen.

Ein unverzügliches Sichern von Banknoten ist dann gegeben, wenn die angenommenen Banknoten ohne schuldhaftes Verzögern in die zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach § 11 (2) der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ gegeben werden.

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 11 Annahme von Banknoten

(2) Der Unternehmer hat zur Sicherung angenommener Banknoten geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Folgende Einrichtungen für angenommene Banknoten sind geeignet:

- Einsatz von automatisierten Bezahlssystemen, Bezahlautomaten, geschlossenen Kassensystemen (siehe Vorgaben dieser DGUV Regel zum § 10 (1) der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“).
- Einsatz von Behältnissen, die abgeschlossen sind und nur im Zusammenhang mit einem Verkaufsprozess geöffnet werden können und die nicht leicht entwendet werden können, z. B. durch ihr Eigengewicht oder durch

Verankerung an unbeweglichen Teilen der Umgebung; z. B. die in das Kassensystem integrierte Geldlade (siehe Vorgaben dieser DGUV Regel zum § 10 (2) der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“).

Besonders gut sind Geldladen geeignet, die durch ihre innere Aufteilung z. B. Fach für Banknoten verdeckt, die Einsichtnahme bei geöffneter Geldlade durch Dritte verhindern oder erschweren.

- Einrichtung und Betrieb eines Nachtschalters, z. B. an Tankstellen, oder einer anderen Form mechanischer Abtrennung. Die Versicherten und der Kunde oder die Kundin sind dabei räumlich getrennt. Die Banknoten befinden sich in abgeschlossenen Behältnissen. Der Austausch von Banknoten erfolgt durch eine Schiebemulde oder Durchreiche oder
- Nutzung von Möglichkeiten der Verwahrung von Banknoten nach den Vorgaben dieser DGUV Regel zum § 12 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“.

Eine unverschlossene einfache Schublade, wie z. B. eine Möbelschublade, ist zur Annahme von Banknoten nicht geeignet.

3.3 Verwahrung von Banknoten

—  DGUV Vorschrift 25
§ 12 Verwahrung von Banknoten

(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass alle Banknotenbestände verwahrt werden.

Dies kann erreicht werden durch Nutzung von z. B.:

- automatisierten Bezahlssystemen, Bezahlautomaten, geschlossenen Kassensystemen,
- Zeitverschlussbehältnissen,
- Tresor im Tresor Systemen im Kassenbüro oder
- Abwurfbehältnissen direkt an der Kasse.

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 12 Verwahrung von Banknoten

(2) Wertbehältnisse zur Verwahrung von Banknoten müssen einen ausreichenden Widerstand gegen Aufbruch bieten und gegen einfache Wegnahme gesichert sein.

Ausreichender Widerstand gegen Aufbruch ist gegeben, wenn die Dauer bis zum Zugriff auf den Inhalt vergleichbar mit der eingestellten Sperrzeit bzw. Zeitverzögerung ist.

Die Sperrzeit ist bei Zeitverschlussbehältnissen die Zeit, die nach der Codeeingabe gewartet werden muss, bis das Schloss den Zugriff auf den Inhalt des Behältnisses freigibt.

Die Sicherung gegen einfache Wegnahme wird z. B. durch Verankerung an unbeweglichen Teilen der Umgebung erreicht.

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 12 Verwahrung von Banknoten

(3) Der Zugriff auf verwahrte Banknotenbestände muss für Berechtigte, die regelmäßig in der Betriebsstätte anwesend sind, zeitverzögert sein. Die Zeitverzögerungen dürfen nur von dazu Berechtigten verändert werden können.

Wer berechtigt ist, ist in Abhängigkeit des Sicherungskonzeptes aus den Inhalten dieser DGUV Regel zu § 10 und § 11 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ durch die Unternehmerin oder den Unternehmer festzulegen.

Bargeldbestände, die nach dem Abschöpfen und Bearbeiten für den Transport vorbereitet sind, müssen unter Zeitverschluss gehalten werden.

Die Sperrzeit bzw. Zeitverzögerung für regelmäßig in der Betriebsstätte anwesende Versicherte hat grundsätzlich mindestens 5 Minuten zu betragen.

Für Zeitverschlussbehältnisse gilt:

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Schlüssel von Behältnissen mit Zeitverschlusssystemen, die eine Änderung von eingestellten Sperrzeiten ermöglichen, unbefugtem Zugriff entzogen sind.

Ein zeitverzögerter Zugriff auf verwahrte Banknoten kann alternativ auch erreicht werden durch z. B.

- Verwahrung des Schlüssels bzw. der Schlüssel zum Wertbehältnis in einem Zeitverschlussbehältnis,
- ein Elektronenschloss mit Zeitverzögerungsmechanismus bzw. einstellbarer Sperrzeit oder
- zwei notwendige, örtlich getrennt aufbewahrte Schlüssel zur Öffnung des Wertbehältnisses.

Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Zeitverschlussbehältnissen zur Prävention von Überfällen siehe Anlage 1.

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 12 Verwahrung von Banknoten

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Banknoten griffbereit gehalten werden, wenn diese durch geeignete technische oder bauliche Einrichtungen gesichert und geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen sind.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der griffbereite Bargeldbestand nach dem Inhalt dieser DGUV Regel zu § 11 (2) der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ in den Kassen möglichst gering gehalten wird, um den Anreiz zu einem Überfall zu senken, z. B. durch Abschöpfen.

Dazu hat die Unternehmerin oder der Unternehmer eine Grenze festzulegen, ab der abgeschöpft werden muss. Die Grenze ist u. a. abhängig von

- den technischen und baulichen Sicherungen beim Umgang mit Banknoten,
- den organisatorischen Sicherungen beim Umgang mit Banknoten,
- den Vorgaben dieser DGUV Regel zu den §§ 3 und 4 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“.

Das Abschöpfen kann mit verschiedenen Systemen erfolgen. Beispiele sind:

- Abholung des Bargeldes an der Kasse durch Sicherheitspersonal
- Ablösung der Versicherten an der Kasse, wenn die Grenze erreicht ist, ab der abgeschöpft werden muss
- Abwurfbehältnis an der Kasse, in das Banknoten abgeworfen werden können und das Versicherte nicht öffnen können
- Kassenrohrpostsystem

Die Art der Abschöpfung ist abhängig von den Vorgaben dieser DGUV Regel zu den §§ 3 und 4 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“.

Erkenntnisse zur Wirksamkeit von regelmäßiger Kassenabschöpfung zur Prävention von Überfällen siehe Anlage 1.

3.4 Versorgung von Automaten mit Banknoten

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 13 Versorgung von Automaten mit Banknoten

(1) Die Versorgung von Automaten mit Banknoten durch Berechtigte ist so zu gestalten, dass sie in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen erfolgt. Der Einblick in diesen Versorgungsbereich ist weitestgehend zu verhindern.

Die Versorgung von automatisierten Bezahlssystemen, Bezahlautomaten oder geschlossenen Kassensystemen sollte außerhalb der Ladenöffnungszeiten durchgeführt werden. Wer berechtigt ist, ist in Abhängigkeit des Sicherungskonzeptes aus den Inhalten dieser DGUV Regel zu § 10 und § 11 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ durch die Unternehmerin oder den Unternehmer festzulegen.


—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 13 Versorgung von Automaten mit Banknoten

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Automaten mit Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen durch Berechtigte versorgt werden, wenn der Unternehmer dafür geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen getroffen hat.

Die Versorgung von automatisierten Bezahlssystemen, Bezahlautomaten oder geschlossenen Kassensystemen während der Ladenöffnungszeiten sollte unregelmäßig oder durch ein Werttransportunternehmen durchgeführt werden.


Es wird empfohlen, den Versorgungsvorgang so zu planen, dass er auf wenige Minuten begrenzt wird, z. B. über die Nutzung von Kassetten, die im Zuge der Versorgung des Automaten lediglich getauscht werden.

3.5 Bearbeitung von Banknoten

—  **DGUV Vorschrift 25** —————
§ 14 Bearbeitung von Banknoten

(1) Banknoten dürfen nur von Berechtigten bearbeitet werden.

Wer berechtigt ist, ist in Abhängigkeit des Sicherungskonzeptes aus den Inhalten dieser DGUV Regel zu § 10 und § 11 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ durch die Unternehmerin oder den Unternehmer festzulegen.

—  **DGUV Vorschrift 25** —————
§ 14 Bearbeitung von Banknoten

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Bereiche, in denen Banknoten bearbeitet werden, nicht öffentlich zugänglich sind und über einen ausreichenden Widerstand gegen unberechtigtes Eindringen verfügen.


Dies ist gegeben, wenn die Bearbeitung von Banknoten in einem Raum erfolgt, der mindestens mit abschließbarer Tür oder einem Knauf von außen versehen ist.

Ausreichender Widerstand gegen unberechtigtes Eindringen ist erfüllt, wenn die Vorgaben dieser DGUV Regel zu § 5 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ erfüllt sind.

Muss der Raum während der Bearbeitung von Banknoten auch von anderen Versicherten betreten werden, ist zu gewährleisten, dass nur berechtigte Personen Zutritt erhalten bzw. die Identität von Personen vor dem Eintreten erkannt werden kann, z. B. durch:

- Biometrisch gesteuerte Personenvereinzelungsschleusen,
- einen Türspion in der Tür
- eine Kamera für den Bereich unmittelbar vor der Tür.

Die Bearbeitung von Banknoten darf im Verkaufsraum nur außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden, wenn die Ladentüren verschlossen sind.


—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 14 Bearbeitung von Banknoten

(3) Die Bearbeitung darf von öffentlich zugänglichen Bereichen aus nicht erkennbar sein.

Dies ist gegeben, wenn bei Glastüren oder Fenstern Sichtschutz oder eine andere Art der Abschirmung verwendet wird.

Auch die geplante Bearbeitung darf von öffentlich zugänglichen Bereichen aus durch Kundinnen und Kunden nicht erkennbar sein, d. h. es dürfen keine Gespräche der Versicherten von Kundinnen und Kunden über die Bearbeitung von Banknoten mitgehört werden können.

Hinweis: Das Abschöpfen durch Berechtigte, wie in den Vorgaben dieser DGUV Regel zu § 12 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ beschrieben, ist keine Bearbeitung und ist jederzeit zulässig.


—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 14 Bearbeitung von Banknoten

(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 können auch an anderen Arbeitsplätzen Banknoten bearbeitet werden, wenn dies unregelmäßig und kurzzeitig erfolgt.

Die Bearbeitung von Banknoten während der Öffnungszeiten im Verkaufsraum darf durchgeführt werden, wenn sie durch Außenstehende nicht erkennbar und nicht vorhersehbar ist, d. h. nicht zu festen Schichtwechselzeiten und nicht an der Kasse.

Kurzzeitig bedeutet so kurz wie möglich, maximal 10 Minuten.

3.6 **Transport von Banknoten**

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 15 Transport von Banknoten

(1) Der Transport von Banknoten muss so gestaltet sein, dass er für Außenstehende in Ablauf, in der Abwicklung und hinsichtlich sonstiger Umstände nicht als solcher erkennbar ist.

Transport von Banknoten kommt in Verkaufsstellen in der Regel als innerbetrieblicher Transport zwischen Kasse und Wertbehältnis im Kassensbüro und als außerbetrieblicher Transport zwischen Betriebsstätte und Kreditinstitut vor.

Grundsätzlich kann nur der außerbetriebliche Transport nicht-erkennbar durchgeführt werden. Um den Transport von Banknoten durch Versicherte nicht-erkennbar durchzuführen, gilt:

- Beim Transport von Banknoten darf die Kleidung keinen Hinweis auf die Firmenzugehörigkeit geben,
- Geldbehältnisse dürfen nicht sichtbar getragen werden, sondern in Behältnissen, z. B. Taschen oder Rucksäcken, die keinen Rückschluss auf den Inhalt zulassen,
- der Transportweg muss so kurz wie möglich sein, direkt, d. h. ohne unnötige Verzögerungen zurückgelegt werden; unübersichtliche Wege und Plätze sollten gemieden werden,
- es dürfen keine Regelmäßigkeiten beispielsweise bzgl. Wochentag, Uhrzeit oder Route erkennbar sein und
- der Transport sollte nicht bei Dunkelheit durchgeführt werden.

Es wird empfohlen, nicht-erkennbare Transporte von Banknoten mindestens zu zweit durchzuführen.

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 15 Transport von Banknoten

(2) Kann der Transport von Banknoten nur so gestaltet werden, dass er für Außenstehende erkennbar ist, hat der Unternehmer abweichend von Absatz 1 dafür zu sorgen, dass

- a. eine geeignete Transportsicherung eingesetzt wird oder*
- b. die Transportzeit oder der Transportweg unregelmäßig geändert werden. Dabei ist der Transport durch eine zweite Person zu sichern.*

Innerbetriebliche Transporte sind im Allgemeinen erkennbar, da Versicherte Bekleidung mit Firmenlogo bzw. ein Namensschild tragen oder typische Geldtransportbehältnisse nutzen.

Geeignete Transportsicherungen sind z. B. Geldladen, die während des Transports verschlossen sein müssen, sodass nicht erkennbar ist, wie viel Geld transportiert wird.

Werden keine verschlossenen Geldladen genutzt, muss der Transport unregelmäßig durchgeführt und durch eine zweite Person gesichert werden. Die zweite Person hat die Aufgabe, das Umfeld zu beobachten und verfügt über eine Alarmauslösemöglichkeit, über die jederzeit eine hilfebringende Stelle alarmiert werden kann.

Es wird empfohlen bei weiten Wegen, hohem Aufkommen an Kundinnen und Kunden in der Betriebsstätte oder bei in die Nacht reichenden Ladenöffnungszeiten Versicherte durch Sicherheitspersonal begleiten zu lassen.

Für den Transportweg bei erkennbaren Transporten gilt:

- Er muss so kurz wie möglich, direkt und übersichtlich sein,
- er muss ohne unnötige Verzögerungen zurückgelegt werden und
- er sollte möglichst durch gesicherte, nicht öffentlich zugängliche Bereiche, z. B. Personalbereiche, führen.

In Betriebsstätten mit zwei oder mehr Versicherten gilt:

Kann der Transport nicht durch zwei Versicherte erfolgen, muss der Weg von anderen Versicherten z. B. an der Kasse, an der Kassenaufsicht oder im Kassensbüro überblickbar sein oder es muss eine geeignete Funksprechverbindung zu anderen Versicherten während des Transportweges bestehen.

In Betriebsstätten mit nur einem anwesenden Versicherten gilt:

- Keine Transporte während der Ladenöffnungszeit durchführen oder
- Transporte bei Bedarf zum Schichtwechsel durchführen, während zwei Versicherte anwesend sind oder Abwurfmöglichkeit an der Kasse schaffen, siehe Vorgaben dieser DGUV Regel zu § 12 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“.

Kann der außerbetriebliche Transport nur erkennbar durchgeführt werden, ist die Verwendung von technischen Transportsicherungen, die z. B. Banknoten bei einem Überfall unbrauchbar machen, notwendig. DGUV Testgeprüfte Systeme erfüllen diese Anforderungen. Es wird empfohlen, für Transporte von Banknoten keine Versicherten, sondern Fachfirmen, z. B. Werttransportunternehmen, einzusetzen.

—  **DGUV Vorschrift 25** —————
§ 15 Transport von Banknoten


(3) Setzt der Unternehmer für den Transport von Banknoten Versicherte ein, müssen diese mindestens 18 Jahre alt, geeignet und für diese Aufgabe besonders unterwiesen sein.

Versicherte sind geeignet, wenn sie sich sicherheitsbewusst verhalten und davon auszugehen ist, dass sie sich im Falle eines Überfalles deeskalierend verhalten können.

Jugendliche dürfen nur im Rahmen der Ausbildung mit dem Geldtransport beschäftigt werden. Geldtransport ist nur unter Aufsicht eines Ausbilders oder einer Ausbilderin zu Ausbildungszwecken zulässig.

Es sind die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

3.7 Umgang mit Münzen


—  DGVV Vorschrift 25
§16 Umgang mit Münzen

Ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an Münzen ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die Regelungen für den Umgang mit Banknoten entsprechend.

Zu diesen Bestimmungen werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

4 Besondere Bestimmungen für sonstige Zahlungsmittel und Wertsachen

4.1 Sonstige Zahlungsmittel

-  DGUV Vorschrift 25
§17 Sonstige Zahlungsmittel
-

Ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an sonstigen Zahlungsmitteln ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die Regelungen für den Umgang mit Banknoten entsprechend.

Zu diesen Bestimmungen werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

4.2 Wertsachen


-  DGUV Vorschrift 25
§18 Wertsachen
-

Die Paragraphen 5 bis 9, 11, 12, 15 und 19 dieser DGUV Vorschrift gelten entsprechend für Wertsachen.

Zu diesen Bestimmungen werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

5 Sonstige Anforderungen

5.1 Kennzeichnung

—  DGVU Vorschrift 25
§19 Kennzeichnung

Der Unternehmer hat an Kundeneingängen sowie an Arbeitsplätzen in öffentlich zugänglichen Bereichen, an denen Banknoten ausgegeben, angenommen oder verwahrt werden, dauerhaft, deutlich erkennbar sowie leicht verständlich auf zugriffsverhindernde und zeitverzögernde Einrichtungen hinzuweisen.

An Ein- und Ausgängen für Kundinnen und Kunden und dort, wo Versicherte Umgang mit Bargeld haben, müssen Hinweise auf vorhandene Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein. Z. B.:

- Bargeld zeitschlossgesichert, DGUV Information 215-616 „Aufkleber groß – Bargeld zeitschlossgesichert“ oder DGUV Information 215-620 „Aufkleber klein – Bargeld zeitschlossgesichert“
- Das Personal hat keinen Zugriff auf Bargeld
- Überfall zwecklos – Bargeldbestand wird regelmäßig abgeschöpft

Diese sind vorzugsweise als Piktogramm auszuführen. Alternativ kann der Hinweis auf vorhandene Sicherheitseinrichtungen als kurzer, ggf. mehrsprachiger Text ausgeführt sein.

5.2 Betreuung von Überfallbetroffenen

—  DGVU Vorschrift 25 —
 § 20 Betreuung von Überfallbetroffenen


(1) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Notfallplanung festzulegen, welche Maßnahmen unmittelbar nach einem Überfall zu ergreifen sind. Dazu gehört die angemessene Betreuung der Versicherten, die von einem Überfall betroffen waren.

Die Notfallplanung und die Betreuung von Versicherten erstrecken sich auch auf den versuchten Überfall, d. h. sobald eine Bedrohung stattgefunden hat.

Ein Notfallplan enthält sowohl innerbetriebliche als auch externe Melde- wege. Dieser muss gemäß DGVU Information 206-017 „Gut vorbereitet für den Ernstfall! Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen“ mindestens enthalten:

- „Wo und wie wird der Überfall gemeldet (z. B. innerbetriebliches Telefon, Handy)?
- Wer wird von wem, wann und wie über das Ereignis und den Zustand der Betroffenen informiert?
- Wer übernimmt die Erstbetreuung, wie werden die Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuer alarmiert?
- Wer im Betrieb nimmt bis spätestens wann Kontakt mit den Betroffenen auf?
- Wer nimmt bei Bedarf Kontakt zu Angehörigen auf (z. B. Unternehmerin oder Unternehmer, Führungskraft, mit Erstbetreuung/Notfallseelsorge beauftragte Person, Kümmerer)?“

Der Notfallplan muss schriftlich fixiert sein und den Versicherten bekannt gegeben werden. Die DGVU Information 206-017 enthält im Anhang eine Vorlage für einen Notfallplan.

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 20 Betreuung von Überfallbetroffenen

(2) Der Unternehmer hat einen Überfall unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitzuteilen.

Die Mitteilung muss auch erfolgen, wenn es zu keinen äußerlich sichtbaren Verletzungen gekommen ist oder wenn keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Die Mitteilung kann telefonisch oder schriftlich (formlos) erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

- Tag des Überfalls
- Angaben zur betroffenen versicherten Person: Name, Vorname, Geburtsdatum, Privatadresse, Telefonnummer
- Name des Ansprechpartners oder der Ansprechpartnerin im Betrieb
- Betriebsanschrift
- Telefonnummer
- Mitgliedsnummer soweit zur Hand

5.3 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 21 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen

(1) Der Unternehmer hat die regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Sicherheitseinrichtungen sicherzustellen und zu dokumentieren.

Die Wartung umfasst die Pflege zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtung.

Unter Inspektion versteht man die Beurteilung des Ist-Zustandes einer Sicherheitseinrichtung. Dabei wird die Funktionsweise der gesamten Anlage und deren Einstellungsparameter überprüft.

Instandsetzung bedeutet, dass eine defekte Sicherheitseinrichtung wieder in einen funktionsfähigen Zustand zurückversetzt wird.

Die regelmäßige Wartung kann z. B. über einen Wartungsvertrag sichergestellt werden.

Bei Wartung, Inspektion und Instandsetzung sind fachkundige Personen einzusetzen, z. B. einschlägig ausgebildete und erfahrene Monteurrinnen und Monteure der Hersteller oder Wartungsfirmen. Beschäftigte mit entsprechender Qualifikation können diese Aufgaben ebenfalls übernehmen.

Die Betriebsanleitung des Herstellers kann Hinweise zu Fristen und Umfang von Wartung, Inspektion und Instandsetzung liefern.

Macht der Hersteller keine Angaben dazu, hat sich eine Prüfung mindestens einmal jährlich bewährt.

Die Dokumentation sollte mindestens das Datum, die ausführende Person/ das ausführende Unternehmen und stichwortartig das Ergebnis beinhalten.

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 21 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Sicherheitseinrichtungen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Zeitabstände für die Prüfung sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

Die Prüfung der Funktionsfähigkeit ist ein einfacher Test, ob die Sicherheitseinrichtungen die beabsichtigten Funktionen ausführen.

Durch die regelmäßige Prüfung soll ein Mangel der Funktionsfähigkeit an Sicherheitseinrichtungen rechtzeitig erkannt werden.

Die Angaben des Herstellers zu Prüffristen für die Funktionsfähigkeit sind zu berücksichtigen.

Dies ist der Fall, wenn Überfallmeldeanlagen mindestens einmal vierteljährlich und Bildaufzeichnungsanlagen mindestens monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Bei automatischer Durchführung der Prüfung auf Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnung ist mindestens einmal jährlich eine manuelle Prüfung durchzuführen.

Die Prüfungen auf Funktionsfähigkeit können durch entsprechend unterwiesene betriebszugehörige Personen erfolgen.

—  **DGUV Vorschrift 25** —————
§ 21 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen

(3) Der Unternehmer hat die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnungen sowie der Alarmierungsmöglichkeiten gemäß Absatz 2 zu dokumentieren.

Die Dokumentation kann elektronisch oder in Papierform erfolgen.

Sie ist mindestens bis zur nächsten Prüfung am Einsatzort oder vom Einsatzort aus einsehbar aufzubewahren.

Die Dokumentation sollte das Datum, die ausführende Person bzw. das ausführende Unternehmen und stichwortartig das Ergebnis der Prüfung beinhalten.

5.4 Umgang mit Mängeln und Störungen



DGUV Vorschrift 25

§ 22 Umgang mit Mängeln und Störungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen unverzüglich beseitigt werden.

Beispiele für Mängel und Störungen an Sicherheitseinrichtungen sind

- Defekt der Bildaufzeichnung
- Störung am automatisierten Bezahlssystem, Bezahlautomat, geschlossenen Kassensystem.

Die unverzügliche Beseitigung von Mängeln oder Störungen ist z. B. durch einen Vollservicevertrag sicherzustellen.

Unverzüglich bedeutet, ohne schuldhaftes Verzögern.

Versicherte müssen gemäß den Vorgaben dieser DGUV Regel zu § 8 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ erkannte Mängel oder Störungen an den Sicherheitseinrichtungen unverzüglich der Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten melden.

—  **DGUV Vorschrift 25** —————
§ 22 Umgang mit Mängeln und Störungen


(2) Solange Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen nicht beseitigt sind, kann der Betrieb nur dann aufrechterhalten werden, wenn diese durch geeignete Maßnahmen so kompensiert werden, dass es zu keiner Erhöhung der Gefährdung kommt.

Ist eine Überfallmeldeanlage vorhanden, ist bei Mängeln oder Störungen ein alternativer Alarmierungsweg zur hilfebringenden Stelle als Kompensation sicherzustellen, z. B. Mobiltelefon mit programmierter Notrufnummer (Zieltaste) oder Festnetztelefon.

Die hilfebringende Stelle ist über den Einsatz dieser alternativen Alarmierungseinrichtung zu informieren.

Die Auswahl der geeigneten Maßnahmen zur Kompensation von Mängeln oder Störungen richtet sich nach dem TOP-Prinzip.

6 Ordnungswidrigkeiten

—  **DGUV Vorschrift 25** —
§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *entgegen § 4 in seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere die Gefährdung durch einen Überfall nicht berücksichtigt hat,*
2. *entgegen § 6 Abs. 1 kein Telefon zur Verfügung stellt,*
3. *entgegen § 8 Abs. 1 den Umgang mit Banknoten, den Umgang mit Mängeln und Störungen an Sicherheitseinrichtungen oder das Verhalten der Versicherten bei Überfällen nicht in Betriebsanweisungen schriftlich festlegt und den Versicherten zur Verfügung stellt,*
4. *entgegen § 9 Abs. 1 Versicherte nicht oder nicht entsprechend den Maßgaben des § 9 Abs. 1 unterweist,*
5. *entgegen § 15 Abs. 2*
 - a. *den Transport nicht mit geeigneten Transportsicherungen durchführt oder*
 - b. *für den Transport nicht unregelmäßig Transportzeit oder Transportweg ändert und diesen nicht durch eine zweite Person sichern lässt,*
6. *entgegen § 15 Abs. 3 Versicherte einsetzt, die unter 18 Jahre alt, nicht geeignet oder für diese Aufgabe nicht besonders unterwiesen sind,*
7. *entgegen § 19 an Kundeneingängen sowie an Arbeitsplätzen in öffentlich zugänglichen Bereichen nicht dauerhaft und deutlich erkennbar sowie leicht verständlich auf zugriffsverhindernde und zeitverzögernde Einrichtungen hinweist,*
8. *entgegen § 20 Abs. 1 keine Maßnahmen festgelegt, die unmittelbar nach einem Überfall zu ergreifen sind,*
9. *entgegen § 20 Abs. 2 den Überfall nicht unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzeigt,*

10. *entgegen § 21 Abs. 1 die regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Sicherheitseinrichtungen nicht sicherstellt oder nicht dokumentiert,*
 11. *entgegen § 21 Abs. 2 Sicherheitseinrichtungen nicht in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüft,*
 12. *entgegen § 21 Abs. 3 die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnungen sowie der Alarmierungsmöglichkeiten nicht dokumentiert,*
 13. *entgegen § 22 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen unverzüglich beseitigt werden.*
-

Zu diesen Bestimmungen werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

7 Hinweis zu den §§ 24, 25 und 26 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“

Zu diesen Bestimmungen werden keine Erläuterungen gegeben, da diese Paragrafen bei den erlassenden Unfallversicherungsträgern unterschiedlich gefasst sind.

Anlage 1

aus „Raubstraftaten im Handel“

Wagner, Kraus, Hunold, Görge (2016); Raubstraftaten im Handel: eine Studie zum Deliktsfeld und zur Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik; Deutsche Hochschule der Polizei, Münster – Hochschulverlag:

Kapitel 5.3.2 Lebensmittelhandel

„[...] einige Sicherungen korrelieren [...] signifikant mit einem verminderten Viktimisierungsrisiko. Dazu gehören Videoüberwachung, die Nutzung von Zeitverschlussbehältnissen [...] und eine regelmäßige Kassenabschöpfung.“

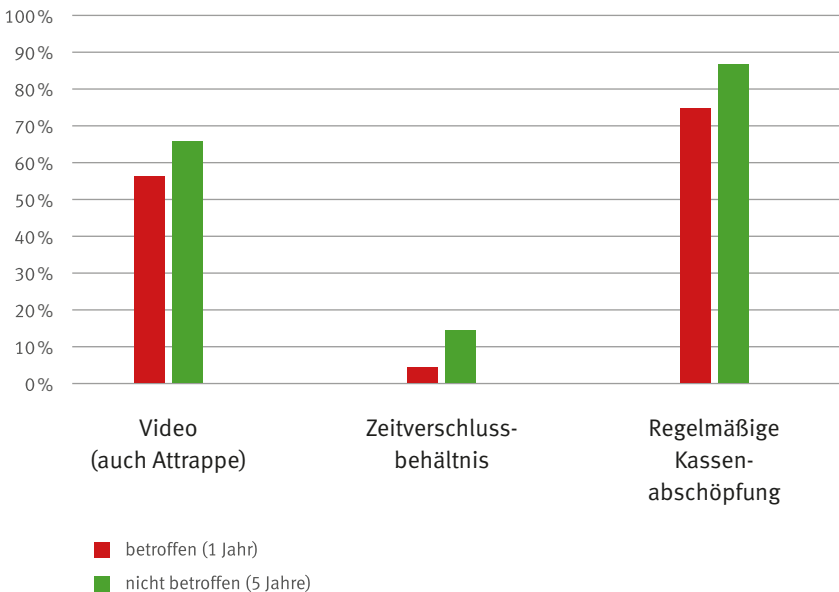


Abb. 1 Vergleich betroffener und nicht betroffener Betriebe (nach Abb. 16 aus Wagner et al. (2016), „Raubstraftaten im Handel“)

Kapitel 5.3.3 Tankstellen

„Als laut Regressionsanalyse signifikant häufiger bei nicht betroffenen Betriebsstätten vorhandene Sicherungen stellen sich Zeitverschlussbehältnis [...], geschlossenes Kassensystem und das Vorhandensein eines Türspions am Kassenraum heraus; [...]“

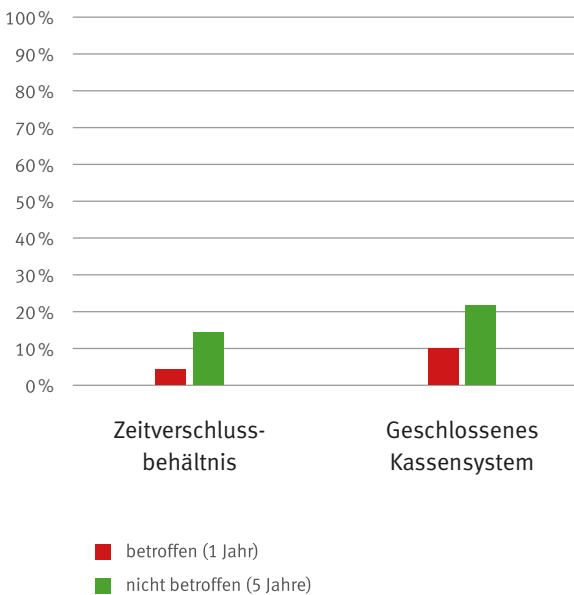


Abb. 2 Vergleich betroffener und nicht betroffener Betriebe (nach Abb. 17 aus Wagner et al. (2016), „Raubstraftaten im Handel“)

Anlage 2

Vorschriften und Regeln

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG)
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

*Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen*

Vorschriften

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 23 und 24 „Wach- und Sicherheitsdienste“

Regeln

- DGUV Regel 115-001 „Sicherheitsregeln für Geldtransportfahrzeuge“
- DGUV Regel 115-003 „Überfallprävention in Kreditinstituten“
- DGUV Regel 115-004 „Überfallprävention in Spielstätten“
- DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“

Informationen

- DGUV Information 206-017 „Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen“
- DGUV Information 215-616 und 215-620 „Bargeld zeitschlossgesichert“

3. Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle:

*Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bzw.
VDE-Verlag, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin*

- DIN EN 1627:2011-09 „Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung“

4. Weitere Literatur, informativ

Wagner, Kraus, Hunold, Görgen (2016); Raubstraftaten im Handel: eine Studie zum Deliktsfeld und zur Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik; Deutsche Hochschule der Polizei, Münster – Hochschulverlag
www.dhpol.de/Wagner_Kraus_Hunold_Goergen_2016_Raubstraftaten_im_Handel.pdf

Anlage 3

Prüftafeln

Einleger Prüftafel für die Bildaufzeichnung zum Erkennen des Täters/Tatverdächtigen



Für die Erkennung von Tätern bzw. Täterinnen reicht die Auflösung aus, wenn bei einer Aufnahmebreite von 1,5 m mindestens das Muster „C“ der „Prüftafel zum Erkennen des Täters/Tatverdächtigen“ erkennbar ist. Bei den abgespeicherten Bilddaten sind dabei die definierten Strukturen als einzelne schwarze und weiße Balken deutlich erkennbar. Sofern das verwendete System aufgrund einer höheren Auflösung die Anforderung bei einer größeren Aufnahmebreite als 1,5 m erreicht, kann diese größere Breite auch bei der Installation verwendet werden.

Einleger Prüftafel für die Bildaufzeichnung zum Erfassen wesentlicher Phasen eines Überfalls



Für die Erkennung der wesentlichen Phasen eines Überfalls reicht die Auflösung aus, wenn bei einer Aufnahmebreite von 6 m mindestens das Muster „2“ der „Prüftafel zum Erfassen der wesentlichen Phasen eines Überfalls“ erkennbar ist. Bei den abgespeicherten Bilddaten sind dabei die definierten Strukturen als einzelne schwarze und weiße Balken deutlich erkennbar. Sofern das verwendete System aufgrund einer höheren Auflösung die Anforderung auch bei einer größeren Aufnahmebreite als 6 m erreicht, kann diese größere Breite auch bei der Installation verwendet werden.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de